

Ordnung für die Benutzung der Turnhallen und Sportplatzanlagen der Stadt Bramsche vom  
18.05.1972

(in der Fassung der 4. Änderung vom 28.06.2001)

A. Verfahren

§ 1

Zuständigkeit

Die stadt eigenen und die von der Stadt gepachteten Sportanlagen werden auf Antrag nach dieser Ordnung für Übungszwecke und Veranstaltungen von der Stadt Bramsche vergeben.

§ 2

Überlassungszwecke

1. Die Anlagen werden bevorzugt Bramscher Schulen und gemeinnützigen Bramscher Sportvereinen zur Ausübung des Sportes überlassen.
2. Anderen Verbänden und Vereinen (auch überörtlichen Sportverbänden) sowie Bramscher Betriebs- und Freizeitsportgruppen können Sportanlagen nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der im Absatz 1 Genannten möglich ist.  
Über die regelmäßige Überlassung von Sportanlagen an Vertrags- oder Lizenzspielermannschaften sowie an Berufssportler entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.
3. Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen entscheidet der Verwaltungsausschuss, in dringenden Fällen der Bürgermeister.
4. Die Turnhallen der Stadt können zu Übernachtungszwecken von auswärtigen Sportlergruppen, die in Bramsche zu Gast sind, freigegeben werden, sofern der Schul- oder Vereinssport dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Sperre von Sportanlagen

Die Stadt Bramsche kann Sportanlagen sperren, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist. Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

## § 4

### Behandlung des Antrages

1. Überlassung von Sportanlagen außerhalb der Sportstättenbenutzungs- und Veranstaltungspläne des Stadtverbandes für Leibesübungen sind rechtzeitig schriftlich bei der Stadt Bramsche zu beantragen.
2. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
3. Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadt Bramsche unverzüglich zu benachrichtigen. Ein durch Verschulden des Veranstalters der Stadt entstehender finanzieller Verlust ist vom Veranstalter zu tragen.
4. Mit der Benutzung der Sportanlagen erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Ordnung an.

### B. Ordnung auf den Anlagen

## § 5

### Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Sportanlagen bleibt den Schulen von montags bis samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und den übrigen Benutzern von montags bis samstags nach den im jeweils geltenden Nutzungsplan festgelegten Zeiten vorbehalten. Der Nutzungsplan ist ein Bestandteil dieser Ordnung; er wird jeweils zu Beginn eines jeden Jahres vom Verwaltungsausschuss genehmigt.
2. Während der Schulferien besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Benutzung der Turnhallen. Einschränkungen bei der Beheizung werden zu diesen Zeiten vorgenommen.
3. Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

## § 6

### Allgemeine Haus- und Platzordnung

1. Die Sportplätze, Turnhallen bzw. Halleneinheiten werden nur für Gruppen freigegeben, die spätestens 15 Min. nach Beginn der zugeteilten Nutzungszeit aus mindestens 6 Sportlern bestehen. Bei Lehr- und Übungsstunden sowie bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsmäßige

Durchführung des Sportbetriebes. Die Leiter der Übungsgruppen und ihre Vertreter sind vorweg der Stadt Bramsche schriftlich bekanntzugeben.

2. Sämtliche Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden. Turnhallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die draußen nicht benutzt werden. Turnschuhe mit dunklen Sohlen, die Farbreste hinterlassen, sind nicht gestattet.
3. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleieräumen gestattet.
4. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.
5. Spiel- und Sportgeräte können vom städtischen Aufsichtspersonal ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung der Stadt abgestellt und benutzt werden.
6. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
7. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz abgestellt werden.
8. Das Mitbringen von Tieren auf Sportflächen ist nicht gestattet.
9. Rauchen und Genuss von Alkohol in Hallen und Umkleieräumen ist untersagt.
10. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Bramsche, die das Hausrecht ausüben, ist zu folgen.
11. Abends sind die Turnhallen nach Löschen des Lichts bis spätestens 22.15 Uhr zu räumen.

## § 7

### Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

1. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Hinweise, Markierungen usw.) obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.
2. Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsschutz und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Arzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung einer bestimmten Sportart vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

3. Der Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken ist nur mit schriftlich vorher einzuholender Erlaubnis der Stadt zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen bereits erteilt worden sind. Das Entgelt wird von Fall zu Fall festgesetzt.  
Wirtschaftliche Werbung während Sportveranstaltungen ist gestattet, sofern die Werbemittel nach jeder Veranstaltung wieder entfernt werden und dadurch keine Beschädigung an Gebäuden oder Einrichtungen entstehen.
4. Die Verwendung von Einweg-Geschirr ist nicht zugelassen. Der Veranstalter entsorgt angefallene Abfälle in eigener Verantwortung der Landkreissatzung entsprechend. Städtische Müllsammelgefäße dürfen nicht bedient werden.
5. Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu geben und jede von ihnen zur Überprüfung der Nutzung für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

## § 8

### Besondere Haus- oder Platzordnungen

Die Stadt Bramsche kann für die einzelnen Sportanlagen bei Bedarf besondere, für Veranstalter und Benutzer verbindliche Haus- und Platzordnungen erlassen.

## C. Entgelte

### § 9

#### Höhe des Benutzungsentgeltes

1. Die Benutzung der städtischen Sporthallen und Sportplätze ist für Bramscher Sportvereine kostenlos.
2. Sonstige Benutzer der Sporthallen und Sportplätze (§ 2 Abs. 2) zahlen pro angefangene Stunde der Nutzung, mindestens für die nach § 4 (2) genehmigten Nutzungsdauer, folgende Gebühr:

Benutzung eines Sportplatzes	10,00 €
Benutzung einer nichtteilbaren Sporthalle	10,00 €
Benutzung einer Halleneinheit (bei teilbaren Hallen)	8,00 €
3. Die Gebühr für die regelmäßige Überlassung von Sportanlagen an Vertrags- oder Lizenzspielermannschaften sowie an Berufssportler setzt im Einzelfall der Verwaltungsausschuss fest.
4. Für die Überlassung einer Turnhalle/Halleneinheit (bei teilbaren Hallen) zu Übernachtungszwecken ist je Nacht eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

für bis zu 20 Personen	26,00 €
------------------------	---------

für 21-50 Personen  
für mehr als 50 Personen

51,00 €  
77,00 €

#### D. Folgen rechtlicher Verstöße

##### § 10

##### Zu widerhandlungen gegen die Ordnung

Bei Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Ordnung oder der Ordnung auf den städtischen Sportanlagen durch Veranstalter ist die Stadt Bramsche berechtigt, getroffene Vereinbarungen über die Überlassung von Sportanlagen sowie Einrichtungsgegenstände mit sofortiger Wirkung einseitig aufzuheben.

##### § 11

##### Haftung

1. Die Stadt Bramsche überlässt den Vereinen, Veranstaltern und Benutzern die Turnhallen und die Sportplätze und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Bramsche von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bramsche und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Bramsche und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bramsche als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bramsche an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

5. Die Stadt Bramsche haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

#### E. Schlussbestimmungen

##### § 12

##### Inkrafttreten

1. Die 4. Änderung der Sportstättennutzungsordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bramsche, den 28. Juni 2001

Fisse  
Bürgermeister

Siegel